Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Issum

Erlass einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Vorster Straße im Ortsteil Sevelen, Ortschaft Vorst

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB sowie der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 23.02.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Es wird beschlossen, für den Bereich Sevelen-Vorst, Teilbereich II Vorster Straße (Flur 14, Flurstück 122) eine Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zu erlassen. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, das förmliche Verfahren zur Aufstellung dieser Satzung einzuleiten.

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufstellungsbeschluss für die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wurde durch den Rat der Gemeinde Issum am 23.02.2016 gefasst.

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 –GV.NRW 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481) bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Issum vom 23.02.2016 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss für die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 vom 23.02.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der Ortslage von Sevelen in der Gemarkung Sevelen. Die Größe beträgt rd. 0,35 ha.

Der Änderungsbereich umfasst in der Gemarkung Sevelen, Flur 14 eine Teilfläche des Flurstückes 122. Ziel der Satzung ist den Bedarf von neuen Baugrundstücken in Vorst zu decken. Zwar werden Grundstücke im baulichen Außenbereich in Anspruch genommen, dennoch ist das Vorhaben als Form der Nachverdichtung zu werten.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird auf die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) hingewiesen, mit der den Bürgern allgemein Gelegenheit gegeben wird, sich zur Satzung zu äußern.

Die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB nebst Begründung liegt zu diesem Zweck in der Zeit vom 04. Juli 2016 bis einschließlich 04. August 2016 bei der Gemeindeverwaltung Issum, Herrlichkeit 7-9, Zimmer 112 und 113, an den Tagen von montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentliche Sitzung des Rates und des Ausschusses aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zu dieser amtlichen Bekanntmachung gehören ein Übersichtsplan sowie eine verkleinerte Darstellung des Satzungsbereiches, die nachstehend abgedruckt sind.

Issum, 15.06.2016 Der Bürgermeister

Brüx

Auszug aus der Deutschen Grundkarte

Maßstab: 1: 5.000

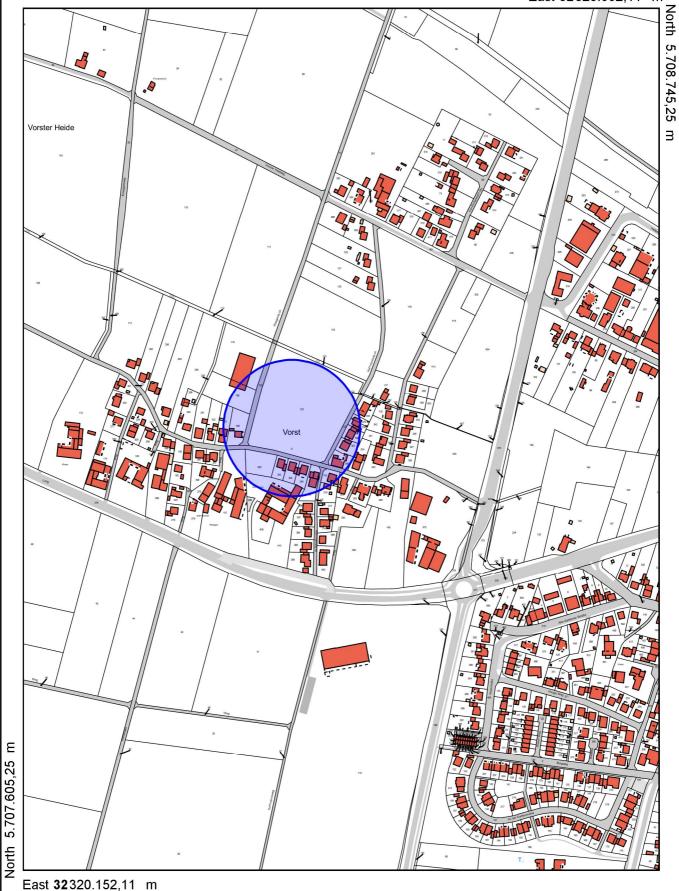
Datum: 14.06.2016



Kreis Kleve

Abt. Kataster und Vermessung Ausgegeben durch: I606002

East 32320.992,11 m



Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Umarbeitungen und bis zu 10 Vervielfältigungen zur innendienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum Eigengebrauch.

